

272/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 4.3.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 256/J betreffend „Spanplattenverordnung“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Der Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung und die Herstellung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten ist zur Herstellung des Einvernehmens im März 1996 im Umweltministerium eingegangen.

ad 2 - 4

In einer Verordnung, die nach § 82 Gewerbeordnung erlassen wird, sind für Neuanlagen Emissionsgrenzwerte, die dem Stand der Technik entsprechen, festzulegen. Der Begriff „Stand der Technik“ wird durch § 71 a Gewerbeordnung definiert. Für Altanlagen sind angemessene Übergangsregelungen zu treffen.

Ich habe bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1236/J vom 26. Juli 1995 zum Stand der Technik für Anlagen zur Herstellung für Holzspanplatten Stellung genommen.

In Zusammenhang mit der Einvernehmensherstellung zum nunmehr vorgelegten Verordnungsentwurf habe ich das Umweltbundesamt beauftragt - unter Berücksichtigung des Energiebedarfs und damit verbundener Emissionen und etwaig anfallender Abwässer - den Stand der Technik für Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten zu prüfen. Das Zwischenergebnis dieser Untersuchung wird

derzeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten diskutiert und in die Verordnung einfließen. Ein Ergebnis der Arbeitsgruppe wird in den nächsten Wochen vorliegen.

ad 5

Die Einvernehmensherstellung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung und der gemeinsamen Arbeitsgruppe erfolgen.